



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

Herrn GESETZENTWURF
148-GE/19

Datum: 11. JAN. 1993

Stubenring 1
1010 Wien

mitteilt

Zl. 379/92

Betreff: Zl. 13.141/05-I 3/92

Entwürfe von Novellen zum Flurverfassungs-
Grundsatzgesetz und Agrarbehördengesetz

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Über-
mittlung der gegenständlichen Gesetzesentwürfe samt Materialien
und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Grundsätzlich begrüßt wird die Absicht des Gesetzgebers, den derzeitigen nicht nur unbefriedigenden, sondern den Grundsätzen der MRK widersprechenden Zustand zu ändern und zu versuchen, eine konventionsgemäße Rechtssituation zu schaffen. Dies gelingt mit den vorliegenden Gesetzesentwürfen jedoch nur teilweise. Weiters wird mit den vorliegenden Entwürfen ein vor allem der Rechtssicherheit abträglicher Zustand nicht beseitigt, nämlich, daß die Agrarbehörden weiterhin berechtigt erscheinen, Kauf- und Tauschverträge über landwirtschaftliche Grundstücke zu beurteilen, wenn bloß ein Siedlungsverfahren anhängig ist oder anhängig gemacht wird oder die Zweckmäßigkeit des entsprechenden Rechtsgeschäftes gleichfalls von der Agrarbehörde bestätigt wird. Wenngleich die betroffenen Bevölkerungskreise die da-

- 2 -

durch entstehenden Gebührenerspartnisse willkommen heißen, erkennen die Parteien derartiger Rechtsgeschäfte oft erst im nachhinein, daß bei diesen Beurkundungen wesentliche rechtliche und wirtschaftliche Aspekte bei der Vertragsgestaltung und Beurkundung außer Acht gelassen wurden, da hiezu berufene professionelle Parteienvertreter wie Rechtsanwälte oder Notare nicht beigezogen worden waren. Die Tätigkeit der Vertragsverfassung und Beurkundung gehört auch keinesfalls zu den Aufgaben, für welche die Agrarbehörden geschaffen wurden, abgesehen von den echten Zusammenlegungs- oder Siedlungsverfahren.

Besonders bedenklich und zu beseitigen ist der Mißstand, daß Rechtsgeschäfte und Vergleiche, die von den Agrarbehörden beurkundet wurden, weder der Genehmigung der Sachwalter noch der Pflegschaftsbehörden bedürfen, wenn es sich um minderjährige oder besachwaltete Personen handelt. Hier wird das besondere Rechtsschutzbedürfnis dieser Personen in einem völlig unsachgemäßen und gleichheitswidrigen Maße eingeschränkt.

Aus Anlaß der gegenständlichen Gesetzesentwürfe sollten auch die oben aufgezeigten Mißstände beseitigt werden.

1.) Zum Flurverfassungsgrundsatzgesetz:

Gegen die Änderungen bzw. Ergänzungen in den §§ 1 Abs 3 und 4 Abs 5 bestehen keine Einwendungen.

Das Vorhaben, Entschädigungsleistungen für gesetzwidrige Abfindungen vorzusehen, wird begrüßt. Zu überlegen ist allerdings der Grundsatz, daß der Benachteiligung einzelner Parteien im allgemeinen auch die Bevorzugung anderer Parteien gegenüberstehen wird und daß einzelne Landwirte durch die vorläufige Übergabe oft nicht unerhebliche Vorteile lukrieren können. Es wäre daher zu erwägen, dem Rechtsträger diesbezüglich ein Regressrecht gegenüber bevorzugten Landwirten einzuräumen.

- 3 -

Daß die betroffenen Parteien in einem Bescheid gemäß § 10 Abs 5 auf ihr Recht, den Ersatz des entstandenen Schadens zu begehrn, hinzuweisen sind, ist wohl selbstverständlich.

Daß gegen das Institut der vorläufigen Übergabe, welche durch die Kraft des Faktischen quasi rechtserzeugend wirkt, im Bereich der Rechtsanwaltschaft Bedenken bestehen, sei angemerkt. Daß dieses Institut gerade bei länger dauernden Zusammenlegungsverfahren auch zweckmäßig ist, soll nicht bestritten werden.

Die durch § 11 Abs 1 beabsichtigte höhere verbesserte Flexibilität (Anpassung der vorläufigen Übergabe) wird grundsätzlich begrüßt. Klargestellt sollte allerdings werden, daß lediglich für die vorläufige Übergabe ansich die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Parteien erforderlich ist, nicht aber für Änderungen derselben, da durch den Widerstand bevorzugter Parteien die 2/3-Mehrheit für Änderungen in der vorläufigen Übergabe wohl kaum erreicht werden würden.

Die gegen § 39 (in der derzeitigen und in der neuen Fassung) bestehenden erheblichen Bedenken wurden bereits einleitend geäußert.

2.) Agrarbehördengesetz:

Zunächst begrüßt der Österreichische Rechtsanwaltskammertag die Möglichkeit der erweiterten Anrufung des Obersten Agrarsenates, und zwar nicht nur im Falle diffimer Entscheidungen der Unterinstanzen, da dadurch eine bundeseinheitliche Verfahrens- und Spruchpraxis zu erwarten sein wird. Da jedoch der Tribunal-Charakter des Landesagrarsenates und des Obersten Agrarsenates jedenfalls nicht mit Sicherheit feststeht bzw. das Verfahren vor den Agrarbehörden im Normalfall kein Mehrparteienverfahren vor einem Tribunal ist, sondern ein grundsätzlich nach österreichischem Verwaltungsverfahrensrecht zu führendes Verwaltungs-

- 4 -

verfahren müßte die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes weiterhin zulässig sein.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag stimmt den Argumenten der Volksanwaltschaft nicht zu. Die Verfahrensverzögerung wurde und wird in der Praxis üblicherweise nicht durch die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes verursacht, sondern durch die Verfahren vor den Agrarbehörden. Darüberhinaus blockiert die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes üblicherweise (aufschiebende Wirkung wird selten gewährt) nicht den Fortgang des Zusammenlegungsverfahrens. Die Agrarbehörden können daher trotz Anrufung des Gerichtshofes weitere Verfügungen im Verfahren treffen. Die große Zahl der stattgebenden Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes zeigt aber die Notwendigkeit der Anrufung des Gerichtshofes. Auch wenn der Verwaltungsgerichtshof (außer im Falle der Säumnisbeschwerde) nur kassatorisch entscheiden kann, sind doch die Agrarbehörden an den Inhalt dieser Erkenntnis gebunden und vermeiden daher im fortgesetzten Verfahren zumindest die vom Verwaltungsgerichtshof festgestellten Fehler.

Durch den Wegfall der Überprüfung durch den Verwaltungsgerichtshof würde der Rechtssicherheit im Agrarverfahren kein guter Dienst geleistet und das rechtsstaatliche Prinzip beeinträchtigt. Die von den Agrarbehörden im Zusammenlegungsverfahren getroffenen Entscheidungen sind für alle Beteiligten von höchster wirtschaftlicher Bedeutung und oft geradezu eine Existenzfrage, sodaß in diesen wichtigen Angelegenheiten die Ausschaltung des Höchstgerichtes auch aus diesem Grunde nicht zweckmäßig wäre.

Da die Agrarsenate oft nicht nur über Akte der Unterinstanzen entscheiden, sondern in der Sache selbst, etwa durch Ausarbeitung oder Änderung des Zusammenlegungsplanes tätig werden, fehlt dem Verfahren, wie oben angeführt, zum Teil der Tribunal-

- 5 -

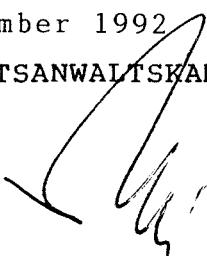
charakter. Es kann sich sogar das Problem des Richters in eigener Sache ergeben, selbst wenn der "Sachverständige" nicht mehr stimmberechtigtes Mitglied des Obersten Agrarsenates sein wird.

Entgegen den Ausführungen in den erläuternden Bemerkungen hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte den Tribunalcharakter der Agrarsenate nicht ausdrücklich bestätigt, sondern die Überprüfung dieser Frage noch offen gelassen.

Solange die die "civil rights" betreffenden Entscheidungen im Agrarverfahren durch die Agrarbehörden und nicht durch die Gerichte getroffen werden, erscheint dem Österreichischen Rechtsanwaltkammertag die nachprüfende Kontrolle durch die österreichischen Höchstgerichte, insbesondere durch den Verwaltungsgerichtshof, für unentbehrlich.

Wien, am 30. Dezember 1992

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Walter SCHUPPICH
Präsident

